



Welche naturschutzrelevanten Änderungen bringt die aktuelle Windenergiepolitik der Bundesregierung?

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Färberstr. 51
24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

Kritische Anmerkungen zum 'Osterpaket' und daraus sich ergebender Gesetze bzw. Gesetzesänderungen unter Bezug auf die Situation in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Mit dem sogenannten Osterpaket, entwickelt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie (WE) an Land erweitern und beschleunigen. Dafür hat das BMWK in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) im April 2022 ein Eckpunktepapier ("Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land") und anschließend den Entwurf zu u. a. einem 'Wind-an-Land-Gesetz' (WaLG) vorgelegt, mit dem Änderungen des Baugesetzbuchs, des Raumordnungsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die Entwicklung eines neuen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) einhergehen. Die Beschlussfassungen im Bundestag und Bundesrat fanden Anfang Juli 2022 statt. Die neuen rechtlichen Regelungen werden nach ihrer Verkündung vermutlich im Herbst oder gegen Ende des Jahres 2022 in Kraft treten.

Nachfolgend werden hauptsächlich die für den Naturschutz, hier insbesondere den Artenschutz, wichtigsten, hauptsächlich aus den beabsichtigten Änderungen des BNatSchG resultierenden Punkte - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - kurz erläutert und kritisch kommentiert, wobei der Bezug zur bisherigen Windkraftplanung (Regionalplanung) Schleswig-Holsteins mit ihren naturschutzrelevanten Kriterien hergestellt wird. Wesentliche inhaltliche Grundlagen dafür sind Stellungnahmen des NABU Bundesverbands vom April bzw. Juni und Juli 2022 zum o. g. Eckpunktepapier und zu den Entwürfen des WaLG sowie den Änderungen des BNatSchG. Auf eine Erläuterung häufig

eher kleinteiliger, aber dennoch für die Auslegung der Rechtsbestimmungen rechtlicher Problematiken, hier die Auslegung der Rechtsbestimmungen sowie planungsrechtliche Fragen betreffend, wird weitgehend verzichtet. Wer sich damit näher auseinandersetzen möchte, dem seien die im Abschnitt F genannten juristischen Stellungnahmen empfohlen. - Die Zitate stammen aus dem Eckpunktepapier bzw. aus dem Entwurf zur Änderung des BNatSchG.

A Allgemeine Grundsätze des WE-Ausbaus

1. Der Bund verpflichtet die Länder, durchschnittlich 2 % ihrer Fläche für WE als so genannte "Flächenleistungswerte" zur Verfügung zu stellen. Für Stadtstaaten sind 0,5 %, für windhöfliche Länder (Nord- und Ostdeutschland) sind 2,2 %, für weniger windbegünstigte Länder (Süddeutschland) 1,8 % vorgesehen. SH hat 2,0 % zugewiesen bekommen. Da die Berechnung der Flächenanteile nach einem anderen (weniger 'großzügigen') Schema erfolgt als für die Regionalplanung Schleswig-Holstein (SH) geschehen, werden gemäß der Bundesregelung für SH 2,87 % Flächenanteil erforderlich (bezogen auf den Flächenberechnungsschlüssel SH) sein (*mündl. Mitteilung T. Goldschmidt, MEKUN SH, 11. Juli 2022*). Übertrifft ein Land den ihm vorgeschriebenen WE-Flächenanteil, kann es den Überhang anderen Ländern rechnerisch abtreten, um deren WE-Flächendefizit auszugleichen.
2. Die o.g. Flächenziele müssen endgültig 2032 erfüllt sein. Für definierte Teilzeile davon gilt eine Frist bis Ende 2027; werden diese bis dahin nicht erreicht, dürfen landesspezifische (Abstands-)Regeln zum WE-Ausbau nicht weiter aufrechterhalten werden.
3. Im Koalitionsvertrag SH vom Juni 2022 sind für SH 15 GW WE-Leistung bis 2030 vorgesehen, was einem Flächenanteil von etwa 3 % entspricht. Zurzeit sind in SH 2 % der Fläche als Vorranggebiete für WE ausgewiesen (wobei die Berechnungsmethodik von der jetzigen des Bundes abweicht - s.o.).
4. Repowering-Maßnahmen sind beim WE-Ausbau vorzuziehen und sollen auch außerhalb der raumordnerisch festgelegten WE-Kulisse erfolgen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung bleibt erforderlich, hat aber bei der Bewertung die Vorbelastung durch die Altanlagen einzubeziehen.
5. Die Raumplanungs- und Genehmigungsverfahren sollen erheblich beschleunigt und vereinfacht werden. Das gilt gerade auch für die artenschutzrechtliche Begutachtung und Prüfung im Genehmigungsverfahren.
6. Die bislang landesspezifisch aus Artenschutzgründen festgelegten Mindestabstände bzw. Prüfbereiche zu Brutplätzen von bestimmten besonders kollisionsgefährdeten

Großvogelarten werden bundesweit vereinheitlicht, wobei damit deren drastische Reduzierung einhergeht (siehe B). Auch werden Landschaftsschutzgebiete für WE geöffnet. Die meisten der übrigen landesspezifisch gefassten Abstands- und Ausschlussregelungen (darunter die sehr unterschiedlichen Abstände zu Wohnbebauungen) bleiben (vorerst) unberührt, soweit damit die vom Bund vorgegebenen quantitativen Flächenziele erfüllt werden können. Die vom Bund festgesetzten Abstände zu Drehfunkfeuern, Wetterradaranlagen und für militärische Belange werden reduziert.

Weitere Anmerkungen zu A:

Die nach mehrjährigem, mit tlw. heftigen Auseinandersetzungen einhergegangenem Verfahren gerade in Kraft getretene Regionalplanung (Sachthema Windenergie) SH muss aufgrund o.g. Vorgaben in Kürze wieder weitgehend neu entwickelt werden. Sowohl das stark gesteigerte Flächenziel, als auch die Vorgaben des Bundes, werden den Druck auf die bisherigen naturschutzbezogenen Abstands- und Ausschlussbereiche erheblich erhöhen bzw. diese drastisch reduzieren. Durch die neuen Repowering-Bestimmungen werden sehr wahrscheinlich selbst aus Naturschutzgründen hochproblematische, aus der weitgehend konzeptionslosen 'WE-Wildwuchszeit' stammende WEA - Standorte beibehalten und aufgerüstet, zumal die 'Vorbelastungen' der Altanlagen bei der Artenschutzprüfung akzeptiert werden müssen. Letzteres bedeutet, dass z.B. selbst ein bereits bei den Altanlagen bestehendes hohes Tötungsrisiko (Vögel, Fledermäuse) nicht zum Ausschluss des Repowerings führen kann.

Der mögliche 'Handel' mit einem WE-Flächenüberschuss (der bis 75 % des zugewiesenen WE-Flächenanteils betragen kann), könnte dazu führen, dass SH bewogen wird, seinen jetzt auferlegten 'Pflichtanteil' von 2,0 % (der aufgrund eines anderen Flächenberechnungsmodells des Bundes aber mit 2,87 % nach SH-Berechnung gleichzusetzen ist - s.o.) nochmals kräftig aufzustocken, wobei bis zu 75 % des Pflichtanteils möglich sind.

B Abstandsregelungen für Brutplätze besonders windkraftsensibler Großvogelarten

1. Der WE-Ausschlussbereich (als "Nahbereich / Innerer Schutzbereich" bezeichnet) um die Brutplätze soll auf i.d.R. 500 m drastisch reduziert werden, so auch beim Seeadler (in SH bisher 3.000 m) und Rotmilan (in SH bisher 1.000 m bzw. später 1.500 m). Das bedeutet eine massive Abweichung von den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), bspl. beim Seeadler Reduzierung auf ein Sechstel, beim Rotmilan auf ein Drittel und auch von den bisherigen Abstandswerten SHs.

2. Um die Ausschlussbereiche werden (wie bisher auch) Prüfbereiche gelegt, so beim Seeadler bis 2.000 m Abstand zum Nistplatz als "zentraler Prüfbereich", anschließend ein "erweiterter Prüfbereich" bis 5.000 m. Für den Rotmilan sind hier 1.200 m bzw. 3.500 m vorgesehen. Das bedeutet für SH eine Verringerung auch der Prüfbereiche gegenüber den bisherigen Vorgaben.

3. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen beziehen sich künftig nur auf gutachterliche Habitatpotenzialanalysen (HPA). Für den "zentralen Prüfbereich" (s. B 2.) ist grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das aber durch eine HPA widerlegt werden kann. Für den "erweiterten Prüfbereich" nimmt der Bund als Gesetzgeber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an. Die bisher (zumindest in SH) erforderlichen Raumnutzungsanalysen (RNA) entfallen als Pflichtaufgabe, können aber freiwillig (! - Wer macht das schon?) von den Vorhabenträgern beigebracht werden. Die von den Naturschutzbehörden (in SH das Landesamt) übermittelten Brutplatzdaten, sofern vorhanden, reichen zur Feststellung der Brutplätze aus, d.h. die Gutachter müssen im Regelfall keine eigenen, ggf. aktuelleren Brutplatzkartierungen anfertigen.

Anm.: Während sich eine HPA anhand von z.B. Google-Earth-Aufnahmen quasi am Schreibtisch erstellen lässt, beruht eine RNA auf feldornithologischen Beobachtungen über einen längeren Zeitraum (beim Seeadler ca. 1 Jahr) nach konkret spezifizierten Methodenstandards.

4. Die Liste der kollisionsgefährdeten Arten umfasst 15 Vogelarten und damit weniger als die der LAG VSW von 2015, aber mehr als in der Regionalplanung SH berücksichtigt worden sind. So wird auch der Wespenbussard mit einem 500 m-Schutzbereich und Prüfbereichen angeführt. Bzgl. der Arten wird zwischen "sehr hoher, hoher und mittlerer Mortalitätsgefährdung" unterschieden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen, d.h. in die Brutgebiete weiterer Arten wie z.B. Kranich können WEA ohne Abstand gebaut werden. Artenschutzfachlich wie -rechtlich in keiner Weise nachvollziehbar ist, dass der Schwarzstorch aus der Liste wieder gestrichen wurde und damit nicht mehr als durch WE mortalitätsgefährdet gilt. Der Mäusebussard fehlt nach wie vor, obgleich fachwissenschaftlich ein Populationsrückgang durch WEA-Kollisionen prognostiziert worden ist, übrigens auch für den Rotmilan (KRÜGER in PROGRESS 2016).

Weitere Anmerkungen zu B:

Die Umsetzung würde unter realistischer Perspektive bedeuten, dass WEA i.d.R. bis auf 500 m um die Brutplätze auch besonders kollisionsgefährdeter Arten (in SH Seeadler, Rot- und Schwarzmilan sowie Weiß- und Schwarzstorch) errichtet werden, d.h. dass nur in den seltensten Fällen in den Prüfbereichen WEA nicht genehmigt werden. Denn

kaum eine HPA wird zum Ergebnis kommen, dass das Tötungsrisiko sogar im zentralen Prüfbereich (der nach der LAG VSW generell Ausschlussbereich sein sollte, was in SH bisher auch weitgehend beachtet worden ist) hoch und nicht mit Kollisionsvermeidungsmaßnahmen relevant zu verringern sei. Damit sind Kollisionen in einem so hohen Maße vorprogrammiert, dass dadurch deutliche Eingriffe in die Populationen betroffener Vogel- und Fledermausarten, und damit eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands, zu erwarten sind. Die Abstands- bzw. Prüfbereiche der Liste sind ohne fachlichen Hintergrund erstellt, ganz im Gegensatz zur Artenliste der LAG VSW. Eine Begründung für die Beschränkung auf die 15 Arten fehlt. Fledermäuse als weitere durch WEA gefährdete Artengruppe werden nicht erwähnt.

Im Hinblick auf den zumindest in SH bislang gezeigten Willen, den WE-Ausbau mit in der Methodik durchaus anspruchsvollen gutachterlichen Erfassungen und Bewertungen konfliktverdächtiger Standortplanungen auch artenschutzrechtlich relativ sicher zu lenken, ist der vom Bund vorgesehene drastische Abbau der an die Begutachtung zu stellenden Anforderungen äußerst kritisch. Allerdings haben aufgrund ihrer kaum vermeidbaren Interessensteuerung durch die Vorhabenträger (d.h. WEA-Investoren als Auftraggeber) auch bisher die erforderlichen Artenschutzgutachten (RNA) selbst in kritischen Situationen sich nur selten klar gegen die WEA-Vorhaben ausgesprochen. Deshalb sollte der Naturschutz auf die Gutachten (auch RNA) nicht viel geben, solange diese noch von den Vorhabenträgern beauftragt werden.

C Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung

1. Präferiert werden Antikollisionssysteme sowie Abschaltungen bei bestimmten Bewirtschaftungsvorgängen. Beides ist (bis jetzt) v. a. auf den Rotmilan konzipiert worden. Probleme der Antikollisionssysteme (= optische Wahrnehmung und Identifizierung anhand einer sehr großen Zahl eingespeister Flugbilder, um dann die Rotoren automatisch aus dem Wind zu drehen und sich austrudeln zu lassen) sind ihre noch nicht abgeschlossene technische Entwicklung (= keine fehlerfreie Praxistauglichkeit), ihre noch relativ hohen Anschaffungskosten und die bisherige Fixierung allein auf den Rotmilan. Überdies ist sehr fraglich, ob die inzwischen sehr großen Rotoren (Radius von 70 m und mehr) sich rechtzeitig austrudeln lassen (schnelles Abbremsen ist wegen des dann hohen Verschleißes der Mechanik nicht möglich). Eine Kollisionsvermeidung mittels Abschaltungen bei bestimmten Feldbewirtschaftungsarbeiten (z.B. Mahd, Heuwenden) wäre nur bei enger, verlässlicher Kooperation zwischen Landwirten und WEA-Betreibern erfolgreich. Behördliche Auflagen in Form von Abschaltungen zur Brutzeit sollen sich auf Rot- und Schwarzmilan, Weihen, Baumfalke und Wespenbussard beschränken.

Seeadler und Schwarzstorch bleiben also davon ausgenommen (!). Andere saisonale Abschaltungen (z.B. Vogelzug) werden dagegen ausgeschlossen.

2. Die Zumutbarkeitsgrenze für aus Artenschutzgründen auferlegte Abschaltzeiten liegt i.d.R. bei 6 % der jährlichen Stromerzeugung, bei besonders windhöufigen Standorten im Einzelfall bei 8 %) und damit deutlich niedriger als bisher in SH vorgesehen (15 %, wobei diese Größenordnung voll im Bereich der jährlichen witterungsbedingten Ertragsschwankungen liegt).

Weitere Anmerkungen zu C:

Der verordnete Verzicht auf saisonale Abschaltzeiten betrifft besonders sensible Zeiten, hier auch gerade bei Seeadler und Schwarzstorch: zur Brutzeit besonders viele Flüge zur Fütterung der Jungen, Bindung der Jungvögel an das Brutplatzumfeld nach dem Ausfliegen. Außerdem ist gerade in SH der Vogelzug besonders ausgeprägt (der in den Vorlagen des Bundes nirgendwo Erwähnung findet).

Antikollisionssysteme wären an sich eine gute Lösung zum Abbau des Tötungsrisikos. Ihre Reichweite müsste allerdings ausreichen, um auch große Rotoren rechtzeitig aus dem Wind zu nehmen und auslaufen zu lassen; außerdem müssten sie auf alle kollisionsgefährdeten Arten programmiert werden. Technisch sind sie noch nicht ausgereift. Da die WEA-Betreiber kein Interesse an häufigen Abschaltungen haben, bedürfen alle Abschaltungsmodi einer intensiven Kontrolle von unabhängiger Seite, die aber personell kaum zu leisten sein dürfte.

Zumutbarkeitsgrenzen bzgl. Abschaltung hält der NABU SH schon deswegen grundsätzlich für bedenklich, weil für den WEA-Betreiber bereits im Antragsverfahren aufgrund der von ihm selbst in Auftrag gegebenen Gutachten die mögliche besondere Artenschutzsensibilität und damit auch erforderliche Vermeidungsmaßnahmen ersichtlich sein müssten, d.h. wenn er die erkennbaren Abschalterfordernisse als für wirtschaftlich nicht vertretbar erachtet, könnte er auf den von ihm vorgesehenen WEA-Standort verzichten. In keiner Weise nachvollziehbar sind die extrem niedrig angesetzten Zumutbarkeitsgrenzen

D Weitere Ausweitung in für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige Räume

1. Naturschutzgebiete und Nationalparks sollen weiterhin generell von WEA freigehalten werden. Von den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) sind nur die vor WEA zu bewahren, in denen kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogel- und Fledermausarten vorkommen (wobei es nicht klar ist, ob das nicht sogar

Zielarten des jeweiligen Gebiets sein müssen). Die in SH noch vorgegebenen Abstände zu diesen Schutzgebietskategorien, vermutlich auch der allgemeine Waldabstand, dürften stark abgeschmolzen bis vollständig abgebaut werden. Gleiches dürfte für die (ohnehin schon sehr begrenzten) Vogelzugkorridore und Küstenstreifen gelten.

2. Das ursprünglich vorgesehene WE-Ausschlusskriterium "Dichtezentrum" ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen worden. Damit dürfte dem in der Regionalplanung SH verankerten Seeadlerdichtezentrum die planungsrechtliche Grundlage entzogen werden. Auch darüber hinaus ist die Definition der "sensiblen Gebiete", für die Standortalternativen zumutbar sind (d.h. in denen keine WEA errichtet werden sollen), im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verschärft worden: Neben den Dichtezentren sind auch Schwerpunktorkommen und Ansammlungen (z.B. Rastplätze) als diesbzgl. Kriterien gestrichen worden.

3. In SH sind WEA in Landschaftsschutzgebieten (LSG) zurzeit nicht genehmigungsfähig. Mit dem WaLG bzw. anhängigen Gesetzesänderungen ist dieses jedoch dahingehend geändert worden, dass LSG so lange nicht mehr als Ausschlussgebiet gelten dürfen, bis das 2 %-Ziel auf Bundesebene erreicht worden ist. In den Regierungsunterlagen zum WaLG ist sogar von "verstärkter" WE-Ausweisung in LSG die Rede. Das in den meisten LSG-Verordnungen enthaltene Verbot der Errichtung allgemein genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen (zu denen WEA zählen) wird explizit für WEA bundesrechtlich außer Kraft gesetzt; die LSG-Verordnungsgeber (in SH die Kreise) haben selbst bei der WEA-Standortwahl keine Kompetenzen.

Weitere Anmerkungen zu D:

Den Bundesländern wird es noch bis mindestens einschließlich 2027 zugestanden, ihre jeweiligen WEA-Abstände zur Wohnbebauung beizubehalten, so in Bayern die 10 H-Regelung, d.h. Mindestabstand in 10-facher WEA-Höhe, was in weiten Landstrichen Bayerns den WE-Ausbau quasi unmöglich macht. Auch ab 2028 darf in allen Ländern ein Mindestabstand von maximal 1.000 m (ca. 5 H) gegenüber Wohnbebauung gelten, wie er in SH gegenüber Ortschaften gilt. Dagegen werden die Abstände zu Objekten des Naturschutzes auch in SH aller Wahrscheinlichkeit nach stark reduziert oder gänzlich aufgehoben werden müssen, um das vorgegebene WE-Flächenziel erfüllen zu können.

In welcher Form bzw. ob überhaupt sich das bisher in SH in der WE-Regionalplanung bestehende Seeadlerdichtezentrum erhalten lässt, um die Seeadlerpopulation zumindest hier flächig schützen zu können, bleibt höchst ungewiss. Würde es in allen nicht als Natura 2000-Gebieten ausgewiesenen Bereichen für die Planung von WE-Vorranggebieten freigegeben werden müssen, dürfte die Seeadlerbrutpopulation nicht nur auf

lokaler Ebene, sondern auch auf Landesebene stark gefährdet sein, d.h. deren Zustand würde sich verschlechtern, was nach dem Verschlechterungsverbot der EU-Vogelschutzrichtlinie unzulässig ist.

Bei den Landschaftsschutzgebieten wird deren eigentliche Aufgabe, nämlich den spezifischen Charakter des jeweiligen Landschaftsbereichs zu erhalten, ihn deshalb vor weiterer starker anthropogener Überformung zu bewahren und ihn damit auch als Raum für die naturverträgliche Erholung zu erhalten, durch die forcierte Öffnung für WE geradezu konterkariert.

E Artenhilfsprogramme als flächenhafte Kompensation

1. Gewissermaßen als Ausgleich für die zu erwartenden erhöhten Kollisionsverluste sollen die Populationen der betroffenen Arten durch Artenhilfsprogramme (AHP) gestützt werden. Im Zentrum sollen dabei Habitat verbessernde Maßnahmen stehen, woraus allerdings ein erheblicher Flächenbedarf gerade in der Agrarlandschaft erwächst, der bei der heutigen Situation (Flächenkonkurrenz, Bodenpreise) kaum zu erfüllen sein wird. Das Gesamtbudget soll sich auf 80 Mio. € belaufen, was für die bundesweite Umsetzung tatsächlich wirksamer AHP bei weitem nicht ausreichen dürfte. Die Flächensicherung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass "der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (ist)", wobei die möglichen "Ausnahmefälle" noch durch eine Bundesverordnung definiert werden sollen. Zur Finanzierung sollen die WEA-Betreiber mit 2 % ihres monetären Ertrags herangezogen werden. Konzeption und Umsetzung der Programme sollen beim BfN liegen, das dafür 15 neue Personalstellen erhalten soll.

Weitere Anmerkungen zu E:

Es ist davon auszugehen, dass die AHP erst viele Jahre - wenn überhaupt - nach dem erfolgten intensiven WE-Ausbau etabliert und im Hinblick auf ihre tatsächliche Effizienz bzw. Wirksamkeit valide bewertet sein werden. Schon dadurch werden sie die zwischenzeitlich erlittenen, massiven Populationsschwächungen kaum wieder auffangen können. Außerdem steht zu befürchten, dass mit Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Aspekte sowie aufgrund der stark begrenzten finanziellen Mittel die Habitat-Ansprüche der Zielarten nur in sehr abgeschwächter Form berücksichtigt werden. Überdies wären für so gut wie alle betroffenen Arten Lebensraumverbesserungen durch Nutzungsextensivierung bzw. -aufgabe in räumlich sehr großem Umfang erforderlich, was noch durch das grundsätzliche Verbot des Erwerbs von Landwirtschaftsflächen erheblich erschwert werden wird. Derartige AHP erfordern einen erheblichen personellen

und finanziellen Aufwand bei der Planung, erst recht aber bei der Umsetzung vor Ort. Das mit den vorgesehenen 15 Stellen (= im Schnitt eine Stelle pro Bundesland) zentral durch das BfN bewerkstelligen zu wollen, ist absolut illusorisch. Solche AHP gehören gerade bei der regionalbezogenen konkreten Planungsebene und Maßnahmenumsetzung, versehen mit ausreichend Finanzmittel und Personal, in die Hand der Länder. Bei Bodenpreisen zwischen 20.000 € (landwirtschaftlich schlechtes Grünland) und 40.000 € (besseres Ackerland) pro ha sowie den laufenden Kosten für artenschutzadäquate Pflegemaßnahmen wird man selbst in einem einzigen Bundesland wie SH mit 80 Mio. Gesamtetat nicht viel ausrichten können.

In dieser Konstellation dürften die AHP von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Mehr als eine Alibifunktion wird ihnen nicht zukommen.

F Grundsätzliche rechtliche Änderungen mit gravierenden Auswirkungen auf den Artenschutz

1. Windkraft soll rechtlich als von "überragendem öffentlichen Interesse" und der "öffentlichen Sicherheit dienend" eingestuft werden. Damit erhält der Ausbau erneuerbarer Energien, hier der Windkraft, rechtlich einen deutlich höheren Stellenwert als der Naturschutz. Das wirkt sich auch für Einzelfallentscheidungen aus, d.h. bei Abwägungen über die Artenschutzverträglichkeit eines WEA-Standorts. Denn bei der Frage, ob für einen WEA-Standort eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 45 BNatSchG erteilt werden kann, besteht somit quasi von vornherein im Regelfall (!) ein vorrangiger Ausnahmegrund. Es ist allerdings vorgesehen, diese Regelung nur bis zum Erreichen des 2 %-Ziels wirken zu lassen.

2. Missachtung des Störungsverbots: Die jetzigen Artenschutzbestimmungen des BNatSchG beinhalten nicht nur ein Tötungsverbot, sondern auch ein Verbot erheblicher Störungen, soweit diese erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Störungsverbot fehlt in den neuen, für WE geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings. Zwar wäre unter rechtsformalen Aspekten eigentlich grundsätzlich die mögliche Störungswirkung zu prüfen. Das wird allerdings durch die Regelvermutung ausgehöhlt, nach der außerhalb des Nahbereichs (d.h. unmittelbaren Brutplatzumgebung von meistens 500 m als Tabubereich für die 15 als besonders WE-sensibel gelisteten Vogelarten) der WEA-Betrieb nicht zu einer Störung in dem Ausmaß führt, dass sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Population führen könnte.

3. Der Artenschutz wird im Zusammenhang mit den neuen Regelungen zum WE-Ausbau nur als Populationsschutz gesehen. Der mit den bisherigen BNatSchG-Bestimmungen zum Artenschutz gleichfalls (und auf Grundlage des EU-Rechts) verfolgte Individuenschutz wird faktisch außer Kraft gesetzt. Das Verbot der Verschlechterung eines Populationszustands durch WE-Ausbau wird zwar weiterhin aufrechterhalten, die geografische Einheit für die betroffenen Vogel- und Fledermauspopulationen bleibt aber unbestimmt. Es wird nicht klar, ob sich die räumliche Kulisse für die Definition einer Population - und damit deren Erhaltungszustands - auf die lokale Ebene, die eines Bundeslandes oder gar der gesamten Bundesrepublik bezieht. Im Hinblick auf die gegenüber der EU erforderlichen Darlegungen des Erhaltungszustands für die einzelnen Arten ist anzunehmen, dass die geografische Einheit möglichst groß gewählt wird, um lokale Bestandsabnahmen darin 'verstecken', d.h. dortige Verschlechterungen als in Relation zur bundesdeutschen Gesamtpopulation 'unbedeutend' abtun zu können.

Weitere Anmerkungen zu F:

Die im Verbund mit dem WaLG vorgesehenen naturschutzrechtlichen Änderungen (BNatSchG) stufen die Bedeutung des Artenschutzes erheblich zurück. Rechtsgutachten zeigen, dass dies mit dem europäischen Artenschutzrecht (EU-Vogelschutz-RL, FFH-RL (> Fledermäuse)) nicht vereinbar ist und Klageverfahren nach sich ziehen könnte, die die vorgesehene Beschleunigung des WE-Ausbaus kräftig ins Stocken bringen würden. Zudem steht zu befürchten, dass das für WEA geltend gemachte "überragende öffentliche Interesse" (was gewissermaßen die 'Alternativlosigkeit' jedes einzelnen WEA-Projekts bedeutet) auch auf andere Vorhaben übertragen werden könnte, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Umwelt bislang noch Abwägungen zu unterziehen sind.

Bezüglich spezifischer naturschutzrechtlicher Problematiken, wie sie sich aus dem 'Osterpaket' ergeben, soll auf die Stellungnahmen des NABU BV sowie auf die beiden Gutachten der Verwaltungsjuristen R. Nebelsieck und Prof. Dr. M. Gellermann verwiesen werden.

G Fazit des NABU SH

Von den stark erhöhten WE-Kontingenten und den daraus letztlich resultierenden Einschränkungen des Artenschutzes massiv betroffen sein werden in SH vor allem die als besonders WE-gefährdet eingestuften Großvogelarten (Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch) mit der drastischen Reduzierung des Brutplatzabstands auf 500 m, ein entgegen jeglicher Fachexpertise mehr oder weniger willkürlich getroffenes Maß.

Für die Mortalitätsraten bei diesen starkkollisionsgefährdeten Arten sind infolgedessen erhebliche Steigerungen bis hin zu deutlichen Populationseinbußen anzunehmen. Dazu tragen auch die starke zahlenmäßige Zunahme an WEA sowie der jeweils von den gegenüber Altanlagen ungleich größeren und mit höheren Geschwindigkeiten bestrichenen Flächen der Rotoren bei. Zudem wird der Vogelzug stark betroffen werden, zumal die besonders windhöflichen, aber eben auch für den Vogelzug sehr bedeutsamen Ostküstenbereiche viel stärker als bisher in den Fokus der WE-Planung rücken werden.

Bei der bisherigen WE-Planung SH wurde dem in SH äußerst seltenen Schwarzstorch (ca. 6 BP) höchste Priorität eingeräumt, d.h. der bisher geltende Mindestabstand von 3.000 m zum Brutplatz wurde durchweg eingehalten. Dass gegenüber Schwarzstorchhorsten nun der Mindestabstand und selbst artenschutzfachliche und -rechtliche Prüfungen der möglichen Kollisionsgefährdung komplett entfallen soll, indem er unauffällig aus der Liste der besonders WE-gefährdeten Vogelarten gestrichen worden ist, ist skandalös und auch EU-rechtlich nicht vertretbar. Der Hintergrund für diese Entscheidung dürfte rein energiepolitisch bzw. ein Kotau gegenüber der WE-Branche sein. Denn ansonsten wären die Höhenlagen der Mittelgebirgslandschaften als Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorchs nicht mehr ohne artenschutzrechtliche Einschränkungen für WEA nutzbar, was zum Erhalt dieser Anhang 1-Art der EU-Vogelschutz-RL aber unbedingt erforderlich ist.

Es mag umweltpolitisch nachvollziehbar sein, den Fokus vom Individuenschutz stärker auf den Populationsschutz lenken zu wollen. Es kann aber nicht sein, den Individuenschutz so weit zu abzubauen, dass sich der Populationszustand erheblich verschlechtert, wie das als Folge der neuen Gesetzgebung zum WE-Ausbau mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein wird.

Es ist für den geringen Stellenwert des Naturschutzes in der derzeitigen politischen Debatte bezeichnend, dass für den beschleunigten WE-Ausbau einerseits die meisten artenschutzfachlichen und -rechtlichen Vorbehalte (bis auf EU-rechtlich unumgängliche Reste) mit klar formulierten Vorgaben abgebaut werden sollen, andererseits aber die Vorstellungen für artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen (AHP) bisher eigentlich nur als Begriffe ohne feststehende Inhalte existieren und benötigtes Finanzbudget, Personal und Organisation völlig unzulänglich vorgesehen sind - und dann auch noch der zur Lebensraumverbesserung unabdingbare Flächenankauf erschwert wird. Kurzum: Die bisher geäußerten Vorstellungen zu den AHP sind ein Witz!

Auch die Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen bleiben diffus bzw. fallen durch äußerst starke Limitierung solcher Maßnahmen auf und lassen deren geringen Stellenwert erkennen.

Erst Ende 2020 ist zwischen J.-A. Krüger als NABU-Präsidenten einerseits und R. Habeck als damaligem Grünen-Vorsitzenden sowie O. Krischer als stellv. Fraktionsvorsitzende andererseits die in Naturschutzkreisen und auch innerhalb der NABU sehr umstrittenen "*Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land*" abgestimmt worden, das Perspektiven u. a. zum Verhältnis Windenergie / Artenschutz aufzeigen sollte. In diesem Papier wurde - explizit auch seitens der Grünen - der Ausweisung von WE-freien Dichtezentren ein außerordentlich hoher Stellenwert ein geräumt. Davon ist im jetzigen Gesetzespaket nichts mehr übriggeblieben: Dichtezentren, Säulen des Populationserhalts, sind als 'Hindernisse' des WE-Ausbaus selbst als Begriff aus der BNatSchG-Novelle rausgeworfen worden, verantwortet von R. Habeck als jetzigem Bundeswirtschaftsminister und O. Krischer als dessen Staatssekretär.

Dem zum WE-Ausbau entwickelten 'Osterpaket' das Etikett "*naturverträglich*" zu verleihen und den WE-Ausbau als "*unter Wahrung hoher und europarechtlich gebotener ökologischer Schutzstandards*" vorgesehen zu bezeichnen, wie es BMWK R. Habeck und BMUV S. Lemke z.B. im Eckpunktepapier zu tun pflegen, ist ein plumper Etikettenschwindel, mit dem der Naturschutz und die umweltinteressierte Öffentlichkeit an der Nase herumgeführt werden. Vor allem im Hinblick auf die eklatante Missachtung des Artenschutzes sind die zur Beschleunigung des WE-Ausbaus an Land entwickelten Gesetze ein Skandal. Auch ist es fern aller politischer Anständigkeit, bspw. den Umweltverbänden nur ein Wochenende Frist zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu diesen komplexen Gesetzesvorhaben einzuräumen.

Die Ende 2021 mit dem Landesentwicklungsplan nach langjähriger Planungszeit und erheblichen Auseinandersetzungen endgültig festgestellte Windkraftplanung des Landes SH (Regionalpläne der Planungsräume 1 - 3, Sachthema Windenergie), in der der Artenschutz zwar nicht immer konsequent, aber doch besser als in den WE-Planungen der anderen Bundesländer berücksichtigt worden ist, wird aufgrund der zu erwartenden bundesrechtlichen Vorgaben in Kürze obsolet und das Land SH zu einer neuen Planungsrunde verpflichtet sein.

Im Hinblick auf die Zukunft der Energieversorgung allgemein ist nicht nachvollziehbar, dass beim notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien so übermäßig auf Windenergie gesetzt wird, der Ausbau der Solarenergiegewinnung in Form von Freiflächenanlagen jedoch eher dem freien Spiel der Kräfte, d.h. weitgehend dem Gutdünken der für die Planung zuständigen Kommunen, überlassen bleibt. Zudem bleiben großflächige Potenziale für die Gebäude-PV ungenutzt; erst jetzt soll es eine diesbzgl. Verpflichtung bei Neubauten geben. Überdies vermisst der NABU eine Konzeption zum Ausstieg aus

der ökologisch schädlichen und für den Klimaschutz absolut unproduktiven Biogaswirtschaft (hier auf den Betrieb mit nachwachsenden Rohstoffen wie v. a. Mais bezogen). Würde auch nur ein Teil der für die Biogasgewinnung benötigten Maisäcker mit Freiflächen-PV bestückt werden, ließen sich mit der dadurch gewonnenen gravierenden Menge an regenerativ erzeugtem Strom sowohl der Ausstieg aus fossilen Energieträgern erheblich forcieren, als auch naturschutzwidrige WE-Vorhaben vermeiden.

Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Impressum: © 2022, NABU Schleswig-Holstein e.V.
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, www.NABU-SH.de. Text: Fritz Heydemann, 08/2022